Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 40 (1961)

Heft: 11

Artikel: Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungstreue in den Vereinigten

Staaten

Autor: Blocher, Eugen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungstreue in den Vereinigten Staaten

von Dr. iur. Ernst Wolf. Verlag von Helbing und Lichtenhahn, Basel. 237 Seiten.

Seit dem Krisen- und Notrecht infolge der beiden Weltkriege wird immer wieder, besonders von den Professoren des Staatsrechts, die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bunde empfohlen. Es ist ein Kampf gegen den Schlußsatz des Artikels 113 der Bundesverfassung, der dem Bundesgericht verbietet, die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Dabei haben Freunde und Gegner der Verfassungsgerichtsbarkeit oft auf die Erfahrungen mit der in den Vereinigten Staaten bestehenden Befugnis der Bundesgerichte, die Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, hingewiesen.

Ob diese Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten zu größerer Verfassungstreue geführt hat, ist bisher aber in der schweizerischen Literatur nicht klargestellt worden, und doch ist dies die entscheidende Frage für die Bewertung der Einrichtung, wie denn auch Eduard Zellweger seine noch immer lesenswerte kritische Stellungnahme zur Verfassungsgerichtsbarkeit im Oktoberheft 1950 der «Roten Revue» unter dem Titel «Ver-

fassungstreue und Verfassungsgerichtsbarkeit» veröffentlicht hat.

Ernst Wolf, Privatdozent für vergleichendes Staatsrecht in Basel, früher Professor für öffentliches Recht in Caracas, untersucht in seiner Abhandlung, inwieweit die amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit dazu geführt hat, die Einhaltung der Verfassung durch den Gesetzgeber zu sichern. Die Beantwortung der Frage ist nicht einfach, weil die Verfassung der USA meist nur allgemeine Grundsätze enthält und der konkrete Verfassungsinhalt erst durch den Richter bestimmt wird. Infolgedessen muß untersucht werden, «inwieweit sich der amerikanische Richter in späteren Entscheidungen an die von ihm selbst herausgearbeiteten Grundsätze gehalten hat». Daher trägt das Buch den Untertitel: «Eine Untersuchung über die Entwicklung des amerikanischen Verfassungsrechts auf Grund der gerichtlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze».

Das oberste Bundesgericht hat selbst das richterliche Prüfungsrecht gegenüber Bundesgesetzen durch ein Urteil im Jahre 1803 eingeführt, als es einen Erlaß des Kongresses von 1789 als verfassungswidrig erklärte. Bis 1857 wurde dann aber kein einziges Bundesgesetz mehr als verfassungswidrig erklärt, und erst seit dem Sezessionskrieg kam es immer wieder zu

solchen Urteilen.

Außer dem ersten, eingehend gewürdigten Entscheid von 1803 ist es die rund hundertjährige Gerichtspraxis bis 1959, die Ernst Wolf wiedergibt und anhand der amerikanischen Literatur kritisch beleuchtet. Obschon uns die amerikanischen Verhältnisse zum großen Teil fremd sind, so ist die Darstellung doch immer von großem Interesse. Und da die Urteile, im Unterschied zu denen des Schweizerischen Bundesgerichtes, wenn sie nicht einstimmig gefaßt werden, jeweilen auch die Ansicht der Minderheit enthalten, so sind sie manchmal sogar spannend zu lesen, gab es doch oft Entscheide, und gerade solche von größter Tragweite, die mit 5 gegen 4 Stimmen gefällt wurden. Darum ist es auch nicht verwunderlich, daß die Gerichtspraxis große Schwankungen aufweist. Für die Zeit vom Sezessionskrieg bis 1937 ist geradezu von einer Zickzack-Rechtsprechung die Rede.

Ein großer Umschwung trat 1937 ein. Innert 16 Monaten der Jahre 1935 und 1936 machte der Oberste Gerichtshof die unter Präsident Roosevelt erlassene Krisengesetzgebung des New Deal zunichte, wie er auch seit langer Zeit mit der Errichtung verfassungsrechtlicher Schranken die Wirtschaftsund Sozialgesetzgebung der Gliedstaaten als ungültig erklärt hatte. Noch am 1. Juni 1936 hatte ein Urteil mit 5 gegen 4 Stimmen die Festsetzung von Mindestlöhnen für Frauen durch ein Gesetz des Staates Neuvork als verfassungswidrig erklärt, aber am 29. März 1937 schützte das oberste Gericht, ohne daß sich seine Zusammensetzung geändert hätte, ein Gesetz des Gliedstaates Washington aus dem Jahre 1913, das Mindestlöhne für Frauen festsetzte. In den Jahren 1937 bis 1958 erklärte dann das oberste Gericht über zwanzig seiner früheren verfassungsrechtlichen Entscheidungen als nicht mehr maßgebend. Die neue Gerichtspraxis machte die Bahn frei für eine sich ständig steigernde Einflußnahme des Bundes auf die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft des Landes; es war eine Abkehr von der Theorie des «laissez faire» des 19. Jahrhunderts, eine Gewährung der im 20. Jahrhundert für unvermeidlich empfundenen zentralen Intervention des Staates zur Hebung des Lebensstandards der Massen und zur Bekämpfung der Wirtschaftskrisen. Es war «die dramatischste Epoche in der Geschichte des Obersten Gerichtshofes», schreibt E. Wolf, und deren Verlauf ist juristisch und politisch höchst interessant. In der amerikanischen Literatur wird die Richtungsänderung der Gerichtspraxis im Jahre 1937 als Revolution des Verfassungsrechts bezeichnet, aber es war eine Revolution auf verfassungsmäßigem Weg.

Nach solchen Vorgängen wie auch nach der früheren Zickzack-Rechtsprechung ist es nicht überraschend, daß E. Wolf die Hauptfrage bestimmt verneint, ob die Verfassungsgerichtsbarkeit die Verfassungstreue gefördert habe. Sie habe dazu geführt, «daß Verfassungsänderungen auf Grund von Artikel V der Verfassung die Ausnahme bilden und der Oberste Gerichtshof sich zum ordentlichen Organ für die allmähliche Weiterentwicklung und Abänderung der Verfassung entfaltet»; man hat darum den Verfassungs-

gerichtshof als «permanenten Verfassungskonvent» bezeichnet (Woodrow Wilson 1908, James Beck 1924) und die Definition aufstellen können: «Verfassungsrecht ist, was die Richter als solches erklären.»

Auf die Darstellung der Rechtsprechung folgt der «Versuch einer Gesamtbewertung der Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Erlassen des Kongresses». Sie beruht neben selbständiger juristischer Kritik an den angewandten verschiedenen Methoden der Verfassungsauslegung auf der Wiedergabe zahlreicher Äußerungen amerikanischer Juristen, die mit der Kritik nicht zurückhalten. Einige davon, die den Kern der Frage nach der Wünschbarkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit beleuchten, seien hier wiedergegeben:

Thayer, den Wolf als den eigentlichen Begründer des neueren amerikanischen Staatsrechts bezeichnet, schrieb 1901: «Die Befugnis der Gerichte, verfassungswidrige Gesetze nicht zu befolgen, ist immer, selbst dann, wenn die Verfassungswidrigkeit eindeutig feststeht, mit einem schweren Übelstand verbunden, nämlich daß die Korrektur legislativer Fehler von außen kommt und damit das Volk jene politische Erfahrung, moralische Erziehung und Stimulierung verliert, welche es durch Ausfechten der Streitfrage auf dem ordentlichen Weg und Korrektur seiner eigenen Irrtümer erhalten würde.»

J. H. Ralston, der sich als Vertreter der Vereinigten Staaten in internationalen Schiedsgerichten einen Namen gemacht habe, wies 1920 darauf hin, «daß die Überprüfung der Bundesgesetze durch den Richter unter dem Dekorum eines gerichtlichen Urteils in Wirklichkeit eine politische Entscheidung bedeutet, bei welcher alle jene Elemente sozialer, wirtschaftlicher, politischer und persönlicher Natur berücksichtigt werden, die bei der Entstehung des Gesetzes eine Rolle spielen».

L. Hand, langjähriges Mitglied eines Bundesgerichtes, allerdings nicht des obersten, den aber andere Bundesrichter als den anerkannten Meister des amerikanischen Richterstandes bezeichneten, erklärte 1958 in einer vielbeachteten Vorlesung unter anderem, es sei «undemokratisch, einer Kammer, die niemandem Rechenschaft abzulegen habe als sich selber, die Befugnis zu geben, soziale Experimente zu unterdrücken, welche sie mißbilligt».

Trotz solcher Kritik ist die Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA unerschüttert. Wie dies zu erklären ist, führt E. Wolf in seinen «Schlußfolgerungen» aus, in denen er zum Schluß auf sieben Seiten noch die Frage behandelt, welche Lehren sich aus der Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten für die Schweiz gewinnen lassen. Er skizziert die Unterschiede zwischen dem amerikanischen und schweizerischen Verfassungsrecht und prüft, ob diese Unterschiede zur Annahme berechtigen, daß die Nachteile der amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit bei uns vermieden werden könnten. Mit vorsichtigen, sorgfältigen Überlegungen gelangt er zur Verneinung der Frage. Er hält auf Grund der amerikanischen

Erfahrungen insbesondere die Einwendungen für begründet, die am Schweizerischen Juristentag von 1934 in Lausanne Prof. W. Burckhardt und Bundesrichter Kirchhofer gegen die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bunde erhoben: daß damit dem Bundesgericht eine Verantwortung übertragen würde, die ihrem Wesen nach nicht die seine ist, nämlich in vielen Fällen ebensosehr politischer wie rechtlicher Natur, so daß die Gefahr der Politisierung der Rechtsprechung bestünde. Die Schlußfolgerung von Ernst Wolf ist die, daß die Praxis des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten uns nicht zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz ermutige.

Es ist zu wünschen, daß in den kommenden Auseinandersetzungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit — bekanntlich soll der Bundesrat darüber nach erfolgtem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit berichten — Anhänger und Gegner derselben das auf genauester Kenntnis der amerikanischen Gerichtspraxis und Literatur beruhende Werk zu Rate ziehen werden.

FRED. WALDER

Sozialistische Erziehung, die Erziehung von morgen!

Denkst Du an ein Jahr — säe ein Samenkorn,
Denkst Du an ein Jahrzehnt – pflanze einen Baum,
Denkst Du an ein Jahrhundert – erziehe einen Menschen
(chinesisches Sprichwort)

Es ist nicht nötig, hier noch einmal auf die Misere der Kinder- und Jugenderziehung einzugehen. Wir wissen, daß die Familie ständig an Einfluß verliert und die Schule das entstandene Vakuum nicht auszufüllen vermag. Wir wissen um die Tatsache, daß ein großer Teil der Jugendlichen in den für die Erziehung sehr entscheidenden Jahren (14. bis 18. Altersjahr) seine Erziehung auf der Straße, im Kino oder in Coca-Cola-Bars genießt. Also eine Erziehung ohne Bindungen, ohne Ziel und ohne Verantwortung.

Wir kennen die Folgen dieser Art Erziehung. Wenn wir auch noch nicht unter dem Bandenunwesen leiden, so verdanken wir das nur dem Umstand, daß die Schweiz ein kleines Land ist und unsere Städte zum Glück noch nicht zum undurchsichtigen Dschungel geworden sind, wie etwa die amerikanischen und deutschen Großstädte. Dazu kommt der Umstand, daß die Familienbande in der Schweiz doch im großen und ganzen noch stärker sind als andernorts.